Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 1

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Termin und Ort Landesversammlung 2019

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Thomas Schlott	(Vorsitzender Bezirksausschuss Unterfranken)
Karl Ehrlich	(Delegierter Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)
Annema Ljevak	(Delegierte Kreisverband Bad Tölz - Wolfratshausen)
Stefan Kapeller	(Delegierter Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz)
Annabelle Engler	(Delegierte Kreisverband Kelheim)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Landesversammlung 2019 findet am Wochenende Samstag, 21. September 2019 bis Sonntag, 22. September 2019 in der Jugendherberge Regensburg statt.

Begründung:
Über die Termine ihrer Sitzungen soll das betroffene Gremium selbst beraten und beschließen. Eine frühzeitige Terminierung erhöht die Planungssicherheit für alle.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	50
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	6

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 2_Ä1

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Änderung der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Antragsteller:
Florian Böhme (Delegierter Kreisverband Augsburg-Stadt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie dargestellt geändert:

Antrag 2	**Änderungsantrag 1**
§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (3) Der RTG-J hat folgende Aufgaben: • Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem und im Bayerischen Roten Kreuz • Anlassbezogener Austausch • Vorschlag für die Delegierten an den jeweiligen Ausschuss, der formal wählt • Vorbereitung der Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand der jeweiligen Ebene • Planung gemeinsamer Aktionen, Entwicklung von Aktivitäten	§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (…) (3) Der RTG-J hat folgende Aufgaben: • Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem und im Bayerischen Roten Kreuz • Anlassbezogener Austausch • Vorschlag für Delegierte, **die den Gesamtverband kinder- und jugendpolitisch vertreten,** an den jeweiligen Ausschuss, der formal wählt • Vorbereitung der Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand der jeweiligen Ebene • Planung gemeinsamer Aktionen, Entwicklung von Aktivitäten (…)
§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (4) Dem RTG-J gehören an: o Pro Gemeinschaft ein Vertreter; im Idealfall die politisch legitimierte	§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (4) Dem RTG-J gehören an: o Pro Gemeinschaft ein Vertreter; im Idealfall die politisch legitimierte

Person o Die für Ehrenamt/Jugendrotkreuz zuständige hauptberufliche Person als beratendes Mitglied	Person o Die für Ehrenamt/Jugendrotkreuz zuständige hauptberufliche Person als beratendes Mitglied o **Der RTG-J kann, auch per Geschäftsordnung, weitere beratende Mitglieder hinzuberufen. Die Benennung erfolgt längstens für den Zeitraum der Amtszeit des entsprechenden Ausschusses.**

Begründung:
Wird mündlich nachgeliefert.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	51
Nein-Stimmen	8
Enthaltungen	4

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 2_Ä2

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Änderung der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Antragsteller:
Kreisausschuss München
Florian Böhme (Delegierter Kreisverband Augsburg-Stadt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie dargestellt geändert:

Antrag 2	**Änderungsantrag 2**
§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (2) Wird durch **einen Vertreter** einer Gemeinschaft der Bedarf zu einem RTG-J angemeldet, hat der Vorsitzende des Ausschusses zeitnah die Einladung auszusprechen.	§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (…) (2) Wird durch **zwei Vertreter unterschiedlicher** Gemeinschaften der Bedarf zu einem RTG-J angemeldet, hat der Vorsitzende des Ausschusses zeitnah die Einladung auszusprechen. (…)

Begründung:

1. Wir begrüßen ein Minderheitenrecht für das Gremium RTG-J hinsichtlich der Bedarfsmeldung von Runden Tischen, zu denen zeitnah eingeladen werden muss (Beschluss Kreisausschuss 01.08.2017).
2. Die Anzahl "zwei" schwächt dieses Minderheitenrecht leicht ab, schützt aber etwas besser vor offenkundig unbegründeten oder - insbesondere im Fall von häufiger Wiederholung - exzessiven Bedarfsmeldungen eines einzelnen Gemeinschaftsvertreters.

Antrag	**Abgelehnt**
Ja-Stimmen	1
Nein-Stimmen	61
Enthaltungen	1

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 2

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Änderung der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Karl Ehrlich	(Delegierter Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)
Josef Onischko	(Vorsitzender Bezirksausschuss Schwaben)
Thomas Schlott	(Vorsitzender Bezirksausschuss Unterfranken)
Heinrich Müller	(Vorsitzender Bezirksausschuss Niederbayern/Oberpfalz)
Thomas Wolf	(Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie dargestellt geändert:

Nr.	Bezug	Aktuell	neu	
1	**Titelblatt**			
2	Seite 2 Inhaltsverzeichnis		§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend	Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend wird nach bisherigem §34 eingefügt
3	Seite 2 Inhaltsverzeichnis	§35 Finanzierung	§36 Finanzierung	
4	Seite 2 Inhaltsverzeichnis	§36 Wahlen und Abstimmungen	§37 Wahlen und Abstimmungen	
5	Seite 2 Inhaltsverzeichnis Seite 2 Inhaltsverzeichnis	§37 Abwahl	§38 Abwahl	
6		§38 Geschäftsordnung	§39 Geschäftsordnung	
7	Seite 2 Inhaltsverzeichnis	§39 Inkrafttreten	§40 Inkrafttreten	

8	Seite 14; §20		(14) Er lädt mind. einmal jährlich zu einem „RTG-J“ ein und berichtet über die Ergebnisse im JRK-Kreisausschuss. Näheres s. §35	Wird neu eingefügt
9		(14) Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.	(15) Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.	
10		(15) Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.	(16) Ein neuer Leiter der Jugendarbeit muss innerhalb von vier Jahren nach Wahl die Ausbildung Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene beendet haben. Näheres regelt die Rahmenkonzeption Bildung des BJRK.	
11	S. 17; §26 – Vorsitzender des Bezirksausschusses		(10) Er lädt mind. einmal jährlich zu einem „RTG-J“ ein und berichtet über die Ergebnisse im JRK-Bezirksausschuss. Näheres s. §35	Wird neu eingefügt
12	S. 20; §31 – Vorsitzender des Bayerischen Jugendrotkreuzes		(10) Er lädt mind. einmal jährlich zu einem „RTG-J“ ein und berichtet über die Ergebnisse im JRK-Landesausschuss. Näheres s. §35	Wird neu eingefügt
13			§ 35 Zusammenarbeit der Gemeinschaften im Runden Tisch der Gemeinschaftsjugend (1) Zum RTG-J wird mind. einmal jährlich durch den/die Vorsitzenden der Ausschüsse eingeladen und geleitet. Die Beschlussfähigkeit ist immer gegeben. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Unterstützt werden die Vorsitzenden bei Planung, Durchführung und Nachbereitung durch die hauptberufliche Kraft für Ehrenamt/Jugendrotkreuz der jeweiligen Ebene. (2) Wird durch einen Vertreter einer Gemeinschaft der Bedarf zu einem RTG-J angemeldet, hat der Vorsitzende des Ausschusses zeitnah die Einladung auszusprechen. (3)	Wird neu eingefügt

			Der RTG-J hat folgende Aufgaben: o Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem und im Bayerischen Roten Kreuz o Anlassbezogener Austausch o Vorschlag für die Delegierten in die Vollversammlungen der Jugendringe, die den Gesamtverband kinder- und jugendpolitisch vertreten, an den jeweiligen Ausschuss, der formal wählt o Vorbereitung der Vertretung von Kindern und Jugendlichen im Vorstand der jeweiligen Ebene o Planung gemeinsamer Aktionen, Entwicklung von Aktivitäten (4) Dem RTG-J gehören an: o Pro Gemeinschaft ein Vertreter; im Idealfall die politisch legitimierte Person o Die für Ehrenamt/Jugendrotkreuz zuständige hauptberufliche Person als beratendes Mitglied o Der RTG-J kann, auch per Geschäftsordnung, weitere beratende Mitglieder hinzuberufen. Die Benennung erfolgt längstens für den Zeitraum der Amtszeit des entsprechenden Ausschusses. (5) Der Vorsitzende des JRK-Ausschusses berichtet im Ausschuss über die Ergebnisse des RTG-J.	
14		§35 Finanzierung	§ 36 Finanzierung	
15		§36 Wahlen und Abstimmungen	§ 37 Wahlen und Abstimmungen	
16		§37 Abwahl	§ 38 Abwahl	

17		§38 Geschäftsordnung	§ 39 Geschäftsordnung	
18		§39 Inkrafttreten Die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz wurde am 17. September 2016 von der JRK-Landesversammlung beschlossen und vom Landesvorstand des BRK erlassen. Sie tritt am 26. September 2016 in Kraft.	§ 40 Inkrafttreten Die Ordnung für das Bayerische Jugendrotkreuz wurde am 16. September 2017 von der JRK-Landesversammlung beschlossen und vom Landesvorstand des BRK erlassen. Sie tritt am 26. September 2016 in Kraft.	

Begründung:
Wie bereits bei der 15. JRK-Landesversammlung angekündigt, gehen die Jugenden der Gemeinschaften seit längerer Zeit einen Prozess, eine stärkere – auch formale – Beteiligung zu etablieren. Bislang ist das Jugendrotkreuz die Gemeinschaft, die aktiv die Einbindung anderer Gemeinschaften initiieren muss, abgesehen von einer bislang auch schon formalen Beteiligung z.B. als Mitglied der JRK-Landesversammlung. Mit der Initiierung eines Runden Tisch der Gemeinschaftsjugenden soll es einen formalen Rahmen geben, Themen der Jugenden aber und auch Themen von Kindern und Jugendlichen zu identifizieren, um so einen größeren Einfluss auf den Verband nehmen zu können. Außerdem soll beim RTG-J gemeinschaftlich über die Wahl der Delegierten für die Vollversammlungen der Jugendringe auf allen Ebenen gesprochen werden.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	57
Nein-Stimmen	4
Enthaltungen	2

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 3

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Stimmenwahrnehmung

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Heinrich Müller	(Vorsitzender Bezirksausschuss Niederbayern/Oberpfalz)
Josef Onischko	(Vorsitzender Bezirksausschuss Schwaben)
Thomas Schlott	(Vorsitzender Bezirksausschuss Unterfranken)
Thomas Wolf	(Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)
Karl Ehrlich	(Delegierter Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)
Annema Ljevak	(Delegierte Kreisverband Bad Tölz-Wolfratshausen)
Uwe Kraus	(Delegierter Kreisverband Forchheim)
Ilka Debler	(Delegierte Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)
Florian Böhme	(Delegierter Kreisverband Augsburg-Stadt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie folgt geändert:

Bezug	Aktuell	Neu
V. Allgemeine Bestimmungen §36 Wahlen und Abstimmungen (3)	Für die Wahl des LdJA, der stellvertretenden LdJA und die zu wählenden Mitglieder des Kreisausschusses ist vom Kreisausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß der BRK-Wahlordnung zu bilden.	Für die Wahl des LdJA, der stellvertretenden LdJA und die zu wählenden Mitglieder des Kreisausschusses ist vom Kreisausschuss ein Wahlvorbereitungsausschuss gemäß der BRK-Wahlordnung zu bilden. Wenn ein Gruppenleiter in mehreren Gruppen aktiv ist, kann er sich entscheiden, für welche Gruppe er wählt. Bei den anderen Gruppen ist er verhindert und somit übernimmt der Stellvertretende

		die Wahlstimme. Dies gilt auch für die Wahl der Örtlichen Leiter und seiner bis zu zwei Stellvertreter.

Begründung:
Auch dieses Jahr wurde im Rahmen der Wahlen mehrfach die Frage geäußert, wie die Vertretungsregelung genau ist. Hier scheint es Unklarheiten im Verband zu geben, so dass wir mit diesem Antrag für künftige Wahlen Klarheit herstellen wollen.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	56
Nein-Stimmen	3
Enthaltungen	1

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 4_Ä1

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Konzept „Für ein diversitäres Bayerisches Jugendrotkreuz“

Antragsteller:
Martin Zell (Delegierter Kreisverband München)
Cornelia Ast (stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Dirk Irler (Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Florian Böhme (Delegierter Kreisverband Augsburg-Stadt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Das Konzept wird an folgender Stelle (Zeile 18) geändert:

Antrag 4 Konzept	**Änderungsantrag 1**
Diese Vielfalt schätzen wir. Gleichwohl fordert sie uns als Verband heraus. Der Einsatz gegen Homophobie, die gleichwertige Beteiligung von Frauen, Engagement mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung(en) und weitere Themenfelder bieten dem Bayerischen Jugendrotkreuz Anknüpfungspunkte für seine Arbeit.	Diese Vielfalt schätzen wir. Gleichwohl fordert sie uns als Verband heraus. Der Einsatz gegen Homophobie, **für** die gleichwertige Beteiligung von Frauen, Engagement mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung(en) und weitere Themenfelder bieten dem Bayerischen Jugendrotkreuz Anknüpfungspunkte für seine Arbeit.

Begründung:
ohne das "für" könnte der Eindruck entstehen, dass wir uns auch gegen

> die gleichwertige Beteiligung von Frauen, Engagement mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung(en) und weitere Themenfelder

einsetzen.

.

Antrag	**wurde vom Antragsteller des A4 übernommen**
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 4

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Konzept „Für ein diversitäres Bayerisches Jugendrotkreuz“

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Karl Ehrlich	(Delegierter Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)
Thomas Schlott	(Vorsitzender Bezirksausschuss Unterfranken)
Thomas Wolf	(Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)
Annema Ljevak	(Delegierte Kreisverband Bad Tölz-Wolfratshausen)
Josef Onischko	(Vorsitzender Bezirksausschuss Schwaben)
Ilka Debler	(Delegierte Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Das angefügte Konzept wird handlungsleitend für das Engagement des Bayerischen Jugendrotkreuzes im Thema Diversität.

Begründung:
Diversität ist im aktuellen kinder- und jugendverbandlichen Diskurs ein Thema. Die Anerkennung von Vielfalt und das bewusste Umsetzen von Diversität innerverbandlich wie auch der Einsatz hierfür außerverbandlich hat für das Bayerische Jugendrotkreuz als einer der mitgliedsstärksten Kinder- und Jugendverbände Bayerns selbstverständlich zu sein. Heute leben wir in einer vielfältigen Gesellschaft. Menschen unterschiedlicher sozialer wie regionaler Herkunft, unterschiedlicher sexueller Orientierung und Fähigkeit, diverser Geschlechter und Alter und Religion leben zusammen. Dieses zusammen-leben auch innerverbandlich zu gestalten fordert uns heraus. So sehr, dass wir dieses Papier in überarbeiteter Form nun – nach den ersten Rückmeldungen der Landesversammlung 2016 – erneut zur Abstimmung stellen. Hierfür gibt sich das Bayerische Jugendrotkreuz inhaltliche Leitplanken mit dem vorgelegten Konzept.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	57
Nein-Stimmen	1
Enthaltungen	5

Für ein diversitäres Bayerisches Jugendrotkreuz

Die Mitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuz setzen sich für Menschen ein. Insbesondere sind die Mitglieder des Verbandes Zielgruppe unseres eigenen Wirkens. Hierbei „verfolgen wir einen gesellschaftspolitischen Anspruch und leisten einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.“[1] Ziel unseres Verbandes ist „Menschen zu befähigen, sich für Interkulturelle Öffnung und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen einzusetzen.“[2]
Für das Bayerische Jugendrotkreuz gilt: „Gesellschaft und individuell relevante Differenzen werden nicht nur als Ausdruck bzw. Folge von ethnischen, religiösen und nationalen Kulturen verstanden. Vielmehr wird akzentuiert (…), dass soziale Klasse und sozialer Status, sex/gender, Religion, psychische und physische Gesundheit, Behinderung und Regionalität bedeutsame Bezugspunkte für individuelle und soziale Identitätskonstruktionen und Lebensstile sowie möglicher Anlass für Konflikte und Diskriminierungen sind.“ (Horner/Scherr 2005). Zur Lebenswirklichkeit junger Menschen gehört das Leben mit und Wahrnehmen von vielfältigen Facetten. Diese Vielfalt schätzen wir. Gleichwohl fordert sie uns als Verband heraus. Der Einsatz gegen Homophobie, für die gleichwertige Beteiligung von Frauen, Engagement mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung(en) und weitere Themenfelder bieten dem Bayerischen Jugendrotkreuz Anknüpfungspunkte für seine Arbeit.
Als Bayerisches Jugendrotkreuz haben wir den Anspruch, gesellschaftspolitische Akzente zu setzen, die Interessen der Mitglieder innerverbandlich wie nach außen zu vertreten und die Lebensumstände von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu verbessern. Wir erkennen an, dass die Lebensumstände hierbei sehr divers sind.

Diversität

bezeichnet hierbei die Vielfalt von Menschen in unserer Gesellschaft, die sich anhand von unterschiedlichen Dimensionen beschreiben lässt, wie:

- Alter,
- schichtspezifische Soziologie,
- Religion,
- Geschlecht,
- kultureller Hintergrund,
- sexuelle Orientierung,
- Behinderung.

Mit dem vorliegenden Konzept umreißt das Bayerische Jugendrotkreuz seine inhaltlichen Leitplanken und setzt hiermit einen innerverbandlichen Beitrag ab zur Diskussion über Diversität. Das vorliegende Konzept will Anstoß zur Umsetzung folgender Ziele sein:

- Öffnung auf allen Ebenen
- Vorurteile abbauen
- wesentliche Führungsaufgabe
- Diskriminierung von Minderheiten verhindern
- Diversitäres Handeln wird zu einer Selbstverständlichkeit
- Sensibilisierung des Themas
- Vielfalt und Unterschiede als Bereicherung
- Chancengleichheit
- einheitliches Verständnis

Es richtet sich hauptsächlich an:

- die Mitglieder des Bayerischen Jugendrotkreuzes
- das Bayerische Rote Kreuz
- die Bundesebene des Jugendrotkreuzes
- die Gesellschaft.

[1] Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes
[2] ebenda

Alter
Das Bayerische Jugendrotkreuz setzt sich ein, ...

... dass die Altersvorgaben bei Lehrgängen geprüft und gelockert werden, um Personen mit genügender Kompetenz zu fördern. Es gibt zum Beispiel in Gruppen motivierte und fähige Jugendliche unter 16 Jahren, diese sollten trotz ihres Alters auch die Chance bekommen, an Lehrgängen teilzunehmen, die erst ab 16 Jahren ausgeschrieben sind. Die Entscheidung für die Entsendung liegt bei der zuständigen Gruppenleitung unter der Absprache mit dem/der örtlichen Leiter/Leiter_in der Jugendarbeit.

… dass der generationsübergreifende Austausch gefördert wird, sodass jede_r die Lebenswirklichkeit der anderen Generationen besser zu verstehen lernt und auch generationsübergreifende Themen besser angegangen werden können.

Schichtspezifische Soziologie
In Hinblick auf die schichtspezifische Soziologie ist das Bayerische Jugendrotkreuz schon gut aufgestellt. Vor allem durch die kostenfreie Mitgliedschaft, die jeder und jedem einen Zugang zum Jugendrotkreuz ermöglicht, hat das Bayerische Jugendrotkreuz anderen Kinder- und Jugendverbänden einiges voraus.

Das Bayerische Jugendrotkreuz setzt sich ein, …

… dass die Mitgliedschaft und das Leben in der Gemeinschaft unabhängig von der Zugehörigkeit zu jeglicher sozialen Schicht gelebt werden kann. Insbesondere Führungskräfte sollen für das Thema sensibilisiert werden und entsprechend Tipps und Tricks bekommen.

Religion
Immer wieder wird innerverbandlich das Thema Religion und Neutralität diskutiert, gerade in einem stark christlich geprägten Bundesland wie Bayern.

Das Bayerische Jugendrotkreuz setzt sich für, …

… eine gesamtverbandliche Diskussion hinsichtlich der Umsetzung des Rot-Kreuz-Grundsatzes Neutralität ein.

Geschlecht und sexuelle Orientierung
Lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, intersexuelle und queere Personen (im Folgenden: LGBTIQ) stoßen im täglichen Leben auf Diskriminierungen, nicht nur im direkten menschlichen Umfeld, sondern auch institutionell und durch die Gesellschaft.

Das Bayerische Jugendrotkreuz setzt sich ein, …

… Gruppenleiter_innen zu sensibilisieren, fortzubilden und ihnen Wissen zu LGBTIQ-Themen zu vermitteln, um ihnen Fachwissen und Toleranz präsenter zu machen.

… gegen die Diskriminierung von LGBTIQ im Verband und in der öffentlichen Diskussion zu arbeiten
.
… LGBTIQ-Themen in Gruppenleiterlehrgängen und/ oder -fortbildungen einzubringen

… dem Vorbild des Deutschen Jugendrotkreuzes zu folgen, geschlechterneutrale Sprache in Veröffentlichungen zu nutzen und auf geschlechtliche Feedbackbögen zu verzichten.

Kultureller Hintergrund
Das Bayerische Jugendrotkreuz setzt sich ein, …

… sein Handeln nicht von einer Mehrheitsgesellschaft leiten zu lassen sondern ganz bewusst kulturelle Unterschiede als wesentliche Chance und Bereicherung wahrzunehmen und in die Arbeit einfließen zulassen. Hierbei kann ein Fokus bei der Organisation von Veranstaltungen, der Verbandskultur und bei der Berücksichtigung von entsprechendem Essen/Verpflegung liegen.

Behinderung
Das Bayerische Jugendrotkreuz begreift Behinderungsarten wie geistige, körperliche, seelische Behinderung und Einschränkungen der Sinne, die auch nur zeitlich begrenzt vorliegen können nicht als endgültige Zuschreibung, sondern als Chance. Wir erkennen an, dass Behinderung auch durch das Umfeld definiert wird. Jede Behinderung wird individuell, sowohl objektiv als auch subjektiv, unterschiedlich erlebt (z.B. in der Schwere und den persönlichen Auswirkungen). Die soziale Reaktion, also unser Verhalten als Verband und als Individuum, bestimmt, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Behinderung ist nicht nur durch die Beeinträchtigung selbst definiert, sondern vor allem auch durch den persönlichen Umgang und die Reaktion des Umfeldes auf diese.

Das Bayerische Jugendrotkreuz setzt sich ein, …

… für die konsequente Umsetzung des §4 Barrierefreiheit des Behindertengleichstellungsgesetzes. Konkret bedeutet dies, dass sämtliche Zugänge zu Veranstaltungen, Veranstaltungsorten, Informationsangeboten und zum Verband so gestaltet sein sollen, dass sie von Menschen mit Beeinträchtigungen ohne weitere Hilfe wahrgenommen werden können.

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 5

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Stimmenwahrnehmung in der JRK-Landesversammlung

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Uwe Kraus	(Delegierter Kreisverband Forchheim)
Florian Böhme	(Delegierter Kreisverband Augsburg-Stadt)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Personen, die bereits als Delegierte in ein Gremium gewählt sind, sollen nicht mehr auf anderer Ebene für eine Delegation kandidieren können. Dies betrifft die Landesversammlung des Bayerischen Jugendrotkreuzes und die Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes.
Von dieser Regelung ausgenommen sind Ersatzdelegationen.

Hierzu wird die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie folgt geändert:

Bezug	Aktuell	Neu
§36 „Wahlen und Abstimmungen“		(3) Ist eine Person bereits durch Amt oder durch ein Gremium ordentlich bestellte Delegierte für die Landesversammlung des Bayerischen Roten Kreuzes, die Landesversammlung des Bayerischen Jugendrotkreuzes oder die Bundeskonferenz des Deutschen Jugendrotkreuzes, kann sie nicht an anderer Stelle für eine Delegation kandidieren, da sie bereits festes Mitglied des Gremiums ist und nur ein Stimmrecht wahrnehmen kann. Ersatzdelegierte sind von dieser Regelung

		ausgenommen.
	§36 (3)	§36 (4)
	§36 (4)	§36 (5)
	§36 (5)	§36 (6)
	§36 (6)	§36 (7)
	§36 (7)	§36 (8)

Begründung:
Für eine Person, welche bereits in ein Gremium delegiert wurde, sollte keine Möglichkeit bestehen, sich ein weiteres Mal auf anderer Ebene für das gleiche Gremium wählen zu lassen, da sie maximal ein Stimmrecht ausüben kann.
Die Delegation einer Person, z.B. durch Wahl der Kreisversammlung, ist personengebunden und artikuliert den klaren Willen der Stimmberechtigten, durch ebendiese Person vertreten zu werden. Der Einsatz von Ersatzdelegierten ist für den seltenen Fall gedacht, dass der oder die Delegierte unvorhersehbar verhindert ist, an der jeweiligen Sitzung teilzunehmen. Da sie keine festen Mitglieder der jeweiligen Versammlung sind, soll es weiterhin möglich sein, z.B. von der Kreis- und Bezirksversammlung als Ersatzdelegierte/-r für das gleiche Gremium gewählt zu werden.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	54
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	7

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 6

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Ehrungen im Bayerischen Jugendrotkreuz

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Josef Onischko	(Vorsitzender Bezirksausschuss Schwaben)
Thomas Wolf	(Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)
Thomas Schlott	(Vorsitzender Bezirksausschuss Unterfranken)
Annema Ljevak	(Delegierte Kreisverband Bad Tölz - Wolfratshausen)
Karl Ehrlich	(Delegierter Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Folgende Änderungen werden in der Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen des Bayerischen Roten Kreuzes vorgenommen:

Bezug	Alt	neu
3.1.10 Tragebestimmungen	Die Ehrenzeichen der Bergwacht (Zeitauszeichnungen), die JRK-Zeitauszeichnungen und die Kleinen Dienstabzeichen der Wasserwacht bzw. die Ehrennadeln der Wasserwacht sind nach den Bekleidungsordnungen der Bergwacht, des JRK und der Wasserwacht an anderen Dienstbekleidungsstücken zu tragen, jedoch nicht an der Einsatzkleidung.	Die Ehrenzeichen der Bergwacht (Zeitauszeichnungen), die JRK-Zeitauszeichnungen und die Kleinen Dienstabzeichen der Wasserwacht bzw. die Ehrennadeln der Wasserwacht sind nach den Bekleidungsordnungen der Bergwacht, ~~des JRK~~ und der Wasserwacht an anderen Dienstbekleidungsstücken zu tragen, jedoch nicht an der Einsatzkleidung.
3.3.2. Zeitauszeichnungen nur für aktive Mitglieder des Jugendrotkreuzes	**3.3.2.4 Trageweise** Auf der linken Brustseite der JRK-Dienstbekleidungen (Jacke, Shirt, etc.)	~~**3.3.2.4 Trageweise**~~ ~~Auf der linken Brustseite der JRK-Dienstbekleidungen (Jacke, Shirt, etc.)~~
Seite 103 Anlage 5 Ehrungsmöglichkeiten für weitere Mitglieder (JRK Ehrenzeichen JRK Silber)	wie Verdienst- und Leistungsauszeichnungen JRK	~~wie Verdienst- und Leistungsauszeichnungen JRK ?~~
Seite 110 6.2 Auszeichnungen der Gemeinschaften für Nicht-Mitglieder (JRK Ehrenzeichen in Silber)	wie Verdienst- und Leistungsauszeichnungen JRK	~~wie Verdienst- und Leistungsauszeichnungen JRK~~
4.6.1.5 Kontigentierung	Die Verleihung der Ehrenzeichen ist jährlich kontingentiert: - Stufe Bronze bis zu 5 % der Mitglieder des JRK im Kreisverband	~~Die Verleihung der Ehrenzeichen ist jährlich kontingentiert:~~ ~~- Stufe Bronze bis zu 5 % der Mitglieder des JRK im Kreisverband~~

	- Stufe Silber bis zu 3 % der Mitglieder des JRK im Kreisverband - Stufe Gold bis zu 1 % der Mitglieder des JRK im Kreisverband (mindestens 1 Ehrenzeichen) Der JRK-Bezirksausschuss sowie der JRK-Landesausschuss können pro Jahr jeweils in - Stufe Bronze – 10 - Stufe Silber – 5 - Stufe Gold – 2 Ehrenzeichen verleihen.	~~- Stufe Silber bis zu 3 % der Mitglieder des JRK im Kreisverband~~ ~~- Stufe Gold bis zu 1 % der Mitglieder des JRK im Kreisverband (mindestens 1 Ehrenzeichen)~~ ~~Der JRK-Bezirksausschuss sowie der JRK-Landesausschuss können pro Jahr jeweils in~~ ~~- Stufe Bronze – 10~~ ~~- Stufe Silber – 5~~ ~~- Stufe Gold – 2~~ ~~Ehrenzeichen verleihen.~~
4.6.1.1 Verleihungsvoraussetzungen:	Das Ehrenzeichen des Jugendrotkreuzes in Bronze, Silber und Gold kann verliehen werden: **-** als Anerkennung an Mitglieder des JRK, die sich in außergewöhnlich hohem Maße im Jugendrotkreuz engagieren bzw. engagiert haben. Die Verleihung von Gold setzt das Silberne Ehrenzeichen voraus; bei der Verleihung der Ehrenzeichen ist auf einen angemessenen zeitlichen Abstand zu achten, (…)	Das Ehrenzeichen des Jugendrotkreuzes in Bronze, Silber und Gold kann verliehen werden: **-** als Anerkennung an Mitglieder des JRK, die sich in außergewöhnlich hohem Maße im Jugendrotkreuz engagieren bzw. engagiert haben. Die Verleihung von Silber soll das Bronzene Ehrenzeichen voraussetzen. Die Verleihung von Gold setzt das Silberne Ehrenzeichen voraus; bei der Verleihung der Ehrenzeichen ist auf einen angemessenen zeitlichen Abstand zu achten, (…)
4.6.2.3 Verleihung	Die Verleihung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der Landesausschussmitglieder voraus. Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.	Die Verleihung setzt einen Beschluss von zwei Dritteln der anwesenden Landesausschussmitglieder voraus. Die Verleihung erfolgt durch den Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes.
4.6.1.3 Verleihung wird zu		4.6.1.3 Prüfung Vor Übersendung der Urkunde und Ehrenzeichen prüft die Landesgeschäftsstelle des Bayerischen Jugendrotkreuzes den Antrag auf Einhaltung des Dienstweges und die formalen Zustimmungen durch die Ausschüsse der Ebenen.“
4.6.1.3 Verleihung wird zu 4.6.1.4 Verleihung		
4.6.1.4 Aushändigung wird zu 4.6.1.5 Aushändigung		

Begründung:
In den vergangenen Jahren sind immer wieder Fragen im Zusammenhang mit der Ehrungsordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes aufgetaucht. Auch in sich unschlüssige Abläufe (z.B. die Kontigentierung von Auszeichnungen) als auch die „gelebte Praxis“ machten eine Überprüfung der Ehrungsordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes nötig. Nach Beratung in den Gremien Landesleitung und Landesausschuss und auch einer ei-

gens durch den LAJ eingesetzten Projektgruppe erfolgt nun dieser Antrag an die JRK-Landesversammlung.
Bei positiver Annahme durch die Versammlung werden die entsprechenden Änderungen an den BRK-Landesvorstand gegeben, der diese dann in die „Ordnung der Ehrungen und Auszeichnungen des Bayerischen Roten Kreuzes“ übernimmt. Dadurch wird dann die „Ehrungen und Auszeichnungen im Bayerischen Jugendrotkreuz“ benannte JRK-Ehrungsordnung nichtig.
Der Einfachheit halber findet ihr in diesem Antrag gegenübergestellt die bisherigen Texte aus der BRK-Ehrungsordnung und die geplant neuen Texte. Die JRK-Ehrungsordnung und die BRK-Ehrungsordnung hängen den Unterlagen an.
Im Nachgang der Änderungen in der BRK-Ehrungsordnung erstellt der Landesausschuss Arbeitshilfe zum Umgang mit Verleihungen.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	57
Nein-Stimmen	2
Enthaltungen	1

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 7

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Zusammensetzung Landesversammlung

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Annema Ljevak	(Delegierte Kreisverband Bad Tölz-Wolfratshausen)
Karl Ehrlich	(Delegierter Bezirksverband Ober- und Mittelfranken)
Thomas Wolf	(Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)
Thomas Schlott	(Vorsitzender Bezirksausschuss Unterfranken)
Josef Onischko	(Vorsitzender Bezirksausschuss Schwaben)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie folgt geändert:

Bezug	Alt	neu
§ 28 JRK-Landesversammlung (1) Zusammensetzung	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse und die Mitglieder des JRK-Landesausschusses gemäß § 29 (1) 1. und 2.. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt. Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Landesebene, die Geschäftsführung des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie die JRK-Beauftragten der Bezirksverbände.	Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse, die hinzuberufenen Mitglieder des Landesausschusses sowie der Vorsitzende und seine beiden gleichberechtigten Stellvertreter. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt. Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Landesebene, die Geschäftsführung des Bayerischen Jugendrotkreuzes sowie die JRK-Beauftragten der Bezirksverbände.

Begründung:
In der bisherigen Lesart gibt es Interpretationsspielraum, der mit dieser Ordnungskorrektur verhindert werden soll.

In der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes ist geregelt, wie sich der JRK-Landesausschuss zusammensetzt:

§ 29 JRK-Landesausschuss
(1) Zusammensetzung
1. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden des Bayerischen Jugendrotkreuzes, seinen beiden gleichberechtigten Stellvertretern sowie den Vorsitzenden der Bezirksausschüsse, sofern kein anderer Vertreter entsandt wurde. (…)

Es ist somit möglich – und auch Usus – dass sich ein BAJ-Vorsitzender oder eine BAJ-Vorsitzende temporär oder dauerhaft im Landesausschuss vertreten lässt. Diese Vertretung nimmt die Stimme für den BAJ wahr. Die Vertretung ist – da entsandt – somit formales Mitglied im Landesausschuss.

In der bisherigen Ordnung (oben mittlere Spalte) würde diese Vertretung somit stimmberechtigtes Mitglied der Landesversammlung sein und **zusätzlich** wäre ein/e BAJ-Vorsitzende/r ebenfalls stimmberechtigt („Sie [die Landesversammlung] setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der Kreis- und Bezirksverbände, die Vorsitzenden der JRK-Bezirksausschüsse (…)“)

Diese theoretische Möglichkeit, über eine dauerhafte Vertretung im LAJ, eine Stimme mehr zu generieren, scheint aber nicht im Sinne der Ordnung. Daher soll diese Lücke geschlossen werden.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	56
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	4

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 8

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Delegierte zur JRK-Kreisversammlung

Antragsteller:
Kreisausschuss München

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie folgt dargelegt geändert. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst:

Bezug	Aktuell	neu
§ 17a Delegierte zur JRK-Kreisversammlung		(1) Jede Gruppe wählt einen oder mehrere Delegierte zur JRK-Kreisversammlung. Gibt es einen Örtlichen JRK-Leiter, wählen alle Gruppen seines Bereichs (Ortsbereich) einen oder mehrere gemeinsame Delegierte zur JRK-Kreisversammlung. Die Anzahl Delegierter pro Gruppe bzw. Ortsbereich entspricht der jeweiligen Anzahl stimmberechtigter Mitglieder in der JRK-Kreisversammlung. Im Falle von Wahlen entspricht die Anzahl Delegierter pro Gruppe bzw. Ortsbereich der jeweiligen Anzahl wahlberechtigter Mitglieder in der JRK-Kreisversammlung. Ist die Anzahl Delegierter größer als die wahlberechtigter Leitungskräfte entscheidet das Los, welche Delegierte für diese JRK-Kreisversammlung wahlberechtigt sind." (2) Gruppenleiter sowie deren Stellvertreter dürfen nicht De-

		legierte zur JRK-Kreisversammlung sein. Örtlicher JRK-Leiter sowie deren Stellvertreter dürfen nicht Delegierte zur JRK-Kreisversammlung sein. (3) Delegierte zur JRK-Kreisversammlung sind gegenüber ihrer Leitungskraft hinsichtlich ihres Abstimmungs- und Wahlverhaltens nicht weisungsgebunden. (4) Delegierte zur JRK-Kreisversammlung sind keine Leitungskräfte im Sinne dieser Ordnung. Sie setzen sich für die Interessen und Wünsche der Gruppenmitglieder bzw. Mitglieder des Ortsbereichs ein.
§ 8 Rechte und Pflichten (1)		Nr. 5 wird zu Nr. 6 Nr. 6. wird Nr. 7 Nr. 7. wird Nr. 8 Nr. 8. wird Nr. 9 Nr. 9. wird Nr. 10
§ 8 Rechte und Pflichten (1) Nr. 5		Bei der Wahl der Delegierten zur JRK-Kreisversammlung aktives Wahlrecht und passives Wahlrecht ab vollendetem 7. Lebensjahr gemäß der Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes und gemäß der BRK-Satzung.
§ 17 JRK-Kreisversammlung	(1) Zusammensetzung Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäß § 18 (1) 1. und 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt. Beratende Mitglieder sind die Leitungs-	(1) Zusammensetzung Sie setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Stimmberechtigt sind Gruppenleiter, stellvertretende Gruppenleiter, Örtliche JRK-Leiter, stellv. Örtliche JRK-Leiter, Delegierten zur JRK-Kreisversammlung und Mitglieder des JRK-Kreisausschusses eines Kreisverbandes gemäß § 18 (1) 1. und 2. Stimmberechtigte Mitglieder sind antragsberechtigt.

	kräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Kreisebene, der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Kreisverbandes für das Jugendrotkreuz zuständige Mitarbeiter als Beauftragter des Kreisverbandes für das JRK und die Leiter der Projektgruppen.	Beratende Mitglieder sind die Leitungskräfte der Jugendarbeit der anderen Gemeinschaften auf Kreisebene, der nach dem Geschäftsverteilungsplan des Kreisverbandes für das Jugendrotkreuz zuständige Mitarbeiter als Beauftragter des Kreisverbandes für das JRK und die Leiter der Projektgruppen.
§ 17 JRK-Kreisversammlung	(2) 4 . Die Gruppenleiter und örtlichen Leiter wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Von diesem darf am Tag der Wahl mindestens eine Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie fünf gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.	(2) 4 . Die Gruppenleiter, örtlichen Leiter und die Delegierten zur JRK-Kreisversammlung wählen den LdJA, bis zu zwei gleichberechtigte stellvertretende LdJA und bis zu fünf weitere Mitglieder des Kreisausschusses, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben müssen. Von diesem darf am Tag der Wahl mindestens eine Person das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Außerdem wählen sie einen Delegierten sowie fünf gleichberechtigte Ersatzdelegierte zur JRK-Landesversammlung.

Begründung:

Wir greifen den Antrag 7 der 15. JRK-Landesversammlung (17. September 2016 in Straubing) "Wahlrecht der stellv. Gruppenleiter und der stellv. Örtlichen Leiter in der Kreisversammlung" auf, der zurückgezogen wurde. Die Anzahl der Stellvertreter kann variieren und würde zu einem Ungleichgewicht der Stimmen führen.

Deswegen haben wir o.g. Änderungen vorgeschlagen (Einstimmiger Beschluss des Kreisausschusses vom 01.08.2017). Mit diesen Änderungen werden Delegierte zur JRK-Kreisversammlung eingeführt, die von den Gruppen entsendet werden. Sie sind keine Leitungskräfte, sondern Mitglieder mit der besonderen Aufgabe, die Interessen der Gruppenmitglieder unmittelbar einzubringen und zu vertreten.

Folgende Ziele wollen wir damit erreichen:

1. Kinder und Jugendliche lernen im JRK von klein auf Verantwortung für sich und ihre Gruppe zu übernehmen.

2. Sie formulieren eigene, altersgerechte Anregungen und Wünsche. Diese bringen sie selbst und unmittelbar in Gremien ein und vertreten diese dort.

3. Sie wirken an den Entscheidungen und Wahlen der JRK-Kreisversammlung aktiv mit und achten auf eine kinder- und jugendgemäße Umsetzung.

4. Ihre Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Ausdrucksfähigkeit und Eigenverantwortung sowie die Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen wird gestärkt.

5. Partizipation, Wahlen und die Übernahme von Verantwortung werden somit selbstverständlich und gehen in "Fleisch und Blut" über. Dadurch wird auch die Suche nach Nachwuchsleitungskräften erleichtert.

6. Wir werden den Zielen des BJRK "die Entwicklung junger Menschen zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten zu fördern", "jungen Menschen eine positive Lebenseinstellung zu vermitteln" und "junge Menschen zur gesellschaftlichen Mitverantwortung zu ermutigen" noch gerechter.

7. Ein Wesensmerkmal der Jugendverbandsarbeit ist das Einüben demokratischer Verhaltensregeln (Mindeststandards DJRK). Wahlen werden nicht nur durchgeführt, sondern auch ausführlich und altersgerecht besprochen.

8. Die entsprechenden Ziele aus den Leitsätzen des DJRK sowie des Mindeststandards des DJRK.

<u>Vorteile</u>

1. mehr, direkte und ungefilterte Beteiligung/Mitspracherecht für Kinder und Jugendliche => größere Akzeptanz von und mehr Transparenz bei Entscheidungen

2. Vernetzung / Erhöhung des Bekanntheitsgrades der auf Kreisebene agierenden Mitglieder untereinander

3. erleichterte Talentsuche / Suche nach Nachwuchsleitungskräften

4. kein Stimmenungleichgewicht durch unterschiedliche Anzahl von Stellvertretern, wie es durch den o.g. Antrag 7 möglich gewesen wäre, sondern: Eine Leitungskraftstimme steht immer genau einer Delegiertenstimme gegenüber.

<u>Nachteile</u>

1. Geringer Mehraufwand bei den Wahlen (Gruppenleiter, Örtlicher Leiter)

2. Etwas größere Kreisversammlung (Faktor 2 bei stimm- und wahlberechtigten Mitgliedern)

Antrag	**zurückgezogen**
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 9

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Ausarbeitung einer Ordnungsänderung „Delegierte zur JRK-Kreisversammlung“

Antragsteller:
Kreisausschuss München

Die Landesversammlung möge beschließen:
Der JRK-Landesausschuss wird beauftragt bis spätestens zur nächsten JRK-Landesversammlung (2018) eine Ordnungsänderung auszuarbeiten, die ein Delegiertensystem zur JRK-Kreisversammlung einführt. Dabei bleiben der Wesensgehalt und die Ziele des Antrags 8 "Delegierte zur JRK-Kreisversammlung" erhalten. Außerdem werden die Aussprache (Landesversammlung 2017) zum Antrag "Delegierte zur JRK-Kreisversammlung" und etwaige Rückmeldungen aus den zu beteiligenden Kreisausschüssen in die Ordnungsänderung eingearbeitet.

Begründung:

1. Das Delegiertensystem stärkt die Rechte der Gruppenmitglieder und fördert die Partizipation nachhaltig.

2. Das Delegiertensystem sollte spätestens zu den Wahlen 2021 wirksam sein.

3. Ziele des Antrags 8 "Delegierte zur JRK-Kreisversammlung"

4. Das Delegiertensystem wurde innerhalb des Münchner Kreisausschusses und mit den (Ersatz-)Delegierten zur JRK-Landesversammlung intensiv besprochen bzw. erarbeitet und vom Kreisausschuss einstimmig beschlossen (01.08.2017). Wir waren darum bemüht eine praktikable Lösung zu finden, die den Mitgliedern und den oben erwähnten Zielen gerecht wird. Bei 72 weiteren Kreisverbänden kann es gut sein, dass wir relevante Aspekte nicht oder nicht genug berücksichtigt haben. Sofern diese nicht im Rahmen der Aussprache zum Antrag 8 "Delegierte zur JRK-Kreisversammlung" Berücksichtigung gefunden haben, fänden wir eine breite Diskussion innerhalb des Verbandes gut. Das wollen wir mit diesem Antrag erreichen.

Antrag	Zurückgezogen
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 10 a/

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Neuregelung geheime Wahlen in BRK-Satzung

Antragsteller:
Kreisausschuss München
Cornelia Ast (stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Dirk Irler (stv. Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Mitglieder (JRK-Landesleitung, JRK-Landesausschuss, Delegierte) der BRK-Landesversammlung 2017 beantragen folgende Änderung der Wahlordnung der BRK-Satzung:

BRK-Satzung	Aktuell	Neu
Wahlordnung für das Bayerische Rote Kreuz § 6 Durchführung der Wahl	(2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.	~~(2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.~~

Begründung:

Alle Wahlen im JRK sollen unserer Ansicht nach künftig nur noch geheim erfolgen (Mehrheitsbeschluss, Kreisausschuss vom 01.08.2017):

1. Die geheime Wahl soll den Wähler nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt sei.[1]

2. Kinder und Jugendliche müssen besonders vor unerwünschter Einflussnahme geschützt werden. Sie sollen sich aufgrund der Kandidatenvorstellung selbst ein Bild machen und dann eine bewusste und ansonsten unbeeinflusste Entscheidung treffen.

Weitere Argumente gegen eine offene Wahl sind dem folgenden Auszug aus der Wikipedia [2] zu entnehmen:

Das Wahlgeheimnis schützt den Wähler bei einer geheimen Wahl davor, dass seine Wahlentscheidung beobachtet wird oder nachträglich rekonstruiert werden kann. Die Sicherung des Wahlgeheimnisses ist einer der Wahlrechtsgrundsätze einer Demokratie. Ziel ist es, die Einschüchterung von Wählern und den Verkauf von Stimmen zu erschweren. [...] Um sicherzustellen, dass bei Scheinwahlen das "richtige" Ergebnis entsteht, sind diese im Regelfall nicht geheim. So war das Wahlgeheimnis bei den "Wahlen" zur Volkskammer in der DDR faktisch öffentlich. Zwar bestand die theoretische Möglichkeit, den Stimmzettel geheim auszufüllen und gegen die Einheitsliste zu stimmen. Jedoch wurde dieses Stimmverhalten registriert und der Wähler musste Repressalien erwarten. Die weitaus überwiegende Zahl der Stimmen wurde daher offen abgegeben. Im Volksmund sprach man daher davon, man gehe "Zettel falten", wenn man zur Wahl ging.[3]

[1] Theo Öhlinger: Verfassungsrecht, 6. Auflage 2005, Rz 380.

[2] Seite „Wahlgeheimnis“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 3. Juni 2017, 22:02 UTC. URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wahlgeheimnis&oldid=166067105 (Abgerufen: 2. August 2017, 08:24 UTC)

[3] Hans Michael Kloth: Vom „Zettelfalten“ zum freien Wählen. Die Demokratisierung der DDR 1989/90 und die „Wahlfrage“. Links, Berlin 2000, ISBN 3-86153-212-3, S. 105, (Zugleich: Lüneburg, Universität, Dissertation, 1999)

Auszüge aus der BRK-Satzung

§ 54 Abs. 1 BRK-Satzung

Alle Vorstandswahlen im Bayerischen Roten Kreuz sind unmittelbar und geheim, soweit nicht die Wahlordnung Ausnahmen zulässt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 BRK-Wahlordnung

(1) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Die Durchführung von Briefwahlen ist unzulässig.

(2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

[...]

Antrag	**Zurückgezogen**
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 10 b/

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Neuregelung geheime Wahlen in JRK-Ordnung **und** BRK-Satzung

Antragsteller:
Kreisausschuss München
Cornelia Ast (stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Dirk Irler (Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Mitglieder (JRK-Landesleitung, JRK-Landesausschuss, Delegierte) der BRK-Landesversammlung 2017 beantragen folgende Änderung der Wahlordnung der BRK-Satzung:

BRK-Satzung	Aktuell	Neu
Wahlordnung für das Bayerische Rote Kreuz § 6 Durchführung der Wahl	(2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.	(2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt. Für die Wahlen in den Rotkreuz-Gemeinschaften kann in deren Ordnungen die offene Wahl ausgeschlossen werden.

Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes **wird nach der Satzungsänderung** wie dargestellt geändert:

JRK-Ordnung	Aktuell	Neu
§ 36 Wahlen und Abstimmungen (2)		(5) Alle Wahlen erfolgen ohne Ausnahme in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel.

Begründung:

Alle Wahlen im JRK sollen unserer Ansicht nach künftig nur noch geheim erfolgen (Mehrheitsbeschluss, Kreisausschuss vom 01.08.2017):

1. Die geheime Wahl soll den Wähler nicht bloß vor unerwünschter Einflussnahme auf seine Willensbildung im Zuge des Wahlvorgangs bewahren, sie soll ihm auch die Sorge und Furcht nehmen, dass er wegen seiner Stimmabgabe in bestimmter Richtung Vorwürfen und Nachteilen welcher Art immer ausgesetzt sei.[1]

2. Kinder und Jugendliche müssen besonders vor unerwünschter Einflussnahme geschützt werden. Sie sollen sich aufgrund der Kandidatenvorstellung selbst ein Bild machen und dann eine bewusste und ansonsten unbeeinflusste Entscheidung treffen.

Weitere Argumente gegen eine offene Wahl sind dem folgenden Auszug aus der Wikipedia [2] zu entnehmen:

Das Wahlgeheimnis schützt den Wähler bei einer geheimen Wahl davor, dass seine Wahlentscheidung beobachtet wird oder nachträglich rekonstruiert werden kann. Die Sicherung des Wahlgeheimnisses ist einer der Wahlrechtsgrundsätze einer Demokratie. Ziel ist es, die Einschüchterung von Wählern und den Verkauf von Stimmen zu erschweren. [...] Um sicherzustellen, dass bei Scheinwahlen das "richtige" Ergebnis entsteht, sind diese im Regelfall nicht geheim. So war das Wahlgeheimnis bei den "Wahlen" zur Volkskammer in der DDR faktisch öffentlich. Zwar bestand die theoretische Möglichkeit, den Stimmzettel geheim auszufüllen und gegen die Einheitsliste zu stimmen. Jedoch wurde dieses Stimmverhalten registriert und der Wähler musste Repressalien erwarten. Die weitaus überwiegende Zahl der Stimmen wurde daher offen abgegeben. Im Volksmund sprach man daher davon, man gehe "Zettel falten", wenn man zur Wahl ging.[3]

[1] Theo Öhlinger: Verfassungsrecht, 6. Auflage 2005, Rz 380.

[2] Seite „Wahlgeheimnis“. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 3. Juni 2017, 22:02 UTC. URL: https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wahlgeheimnis&oldid=166067105 (Abgerufen: 2. August 2017, 08:24 UTC)

[3] Hans Michael Kloth: Vom „Zettelfalten“ zum freien Wählen. Die Demokratisierung der DDR 1989/90 und die „Wahlfrage“. Links, Berlin 2000, ISBN 3-86153-212-3, S. 105, (Zugleich: Lüneburg, Universität, Dissertation, 1999)

Auszüge aus der BRK-Satzung

§ 54 Abs. 1 BRK-Satzung

Alle Vorstandswahlen im Bayerischen Roten Kreuz sind unmittelbar und geheim, soweit nicht die Wahlordnung Ausnahmen zulässt. Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung.

§ 6 BRK-Wahlordnung

(1) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel. Die Durchführung von Briefwahlen ist unzulässig.

(2) Auf Antrag können Wahlen auch offen vorgenommen werden. Offene Wahl ist ausgeschlossen, wenn ein Wahlberechtigter widerspricht oder wenn für ein Amt mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt.

[...]

Antrag	**Abgelehnt**
Ja-Stimmen	23
Nein-Stimmen	24
Enthaltungen	6

Bayerisches Rotes Kreuz
Jugendrotkreuz

Antrag 11

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Irgendwas mit Medien!

Antragsteller:
Martin Zell (Delegierter Kreisverband München)
Thomas Wolf (Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Der JRK-Landesausschuss erarbeitet (lässt erarbeiten) Bildungskonzepte, die folgende Bereiche umfassen:

1. Medienkompetenz erlernen/stärken
    1. Medienkritik, Medienkunde, Mediennutzung, Mediengestaltung
    2. Inhalte für das Internet erstellen
        1. Webseiten / soziale Netzwerke
        2. Fotos, Videos, Musik
    3. kreative Nutzung, ggf. auch im Rahmen der JRK-Wettbewerbe

2. Presse- und Medienarbeit/Öffentlichkeitsarbeit
    1. Texte für Jahresberichte, Webseiten und Pressemitteilungen verfassen (Schreibwerkstatt),
    2. selbst produzierte Medien gezielt einsetzen (Foto-, Video-, Audiowerkstatt)

3. Querschnittsthemen
    1. Urheberrecht, z.B.
        1. Recht am eigenen Bild
        2. Verwendung und Bearbeitung von Fotos, Videos, Musik
    2. Datenschutz (Was sind personenbezogene Daten und was muss man beachten?)

Begründung:

1. "Medien sind ein selbstverständlicher Teil des Alltags junger Menschen. Die außerschulische Jugendarbeit orientiert sich an den Interessen der Jugendlichen. [...]. Medien sind Kommunikationsraum, Freizeitraum, Gestaltungsraum und Bildungsraum im Alltag von Jugendlichen." (https://www.bjr.de/themen/medien/medienpaedagogik.html)

2. Das JRK profitiert von der produktiven und kreativen Nutzung von Medien durch seine Mitglieder. Dadurch wird das Spektrum der Öffentlichkeitsarbeit erweitert und potenzielle Gruppenmitglieder sowie -leiter besser erreicht. Außerdem wird das Bildungsangebot noch spannender und vielseitiger.

3. Kinder und Jugendliche werden widerstandsfähig gegen (mediale) Manipulation und lernen kritische Fragen zu stellen.

4. Sie kennen sich mit den Rechten, Pflichten und etwaigen Gefahren aus, die mit den unterschiedlichen Medien einhergehen.

Antrag	**zurückgezogen**
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Antrag 12

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Rahmenkonzeption zur Bildungsarbeit im Bayerischen Jugendrotkreuz

Antragsteller:

Dirk Irler	(Vorsitzender Bayerisches Jugendrotkreuz)
Cornelia Ast	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Sonja Hieber	(stv. Vorsitzende Bayerisches Jugendrotkreuz)
Thomas Wolf	(Vorsitzender Bezirksausschuss Ober- und Mittelfranken)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die während der Versammlung zu beratene Rahmenkonzeption zur Bildungsarbeit im Bayerischen Jugendrotkreuz wird durch den Landesausschuss Jugend (LAJ) bereits vor der nächsten Landesversammlung verabschiedet.

Begründung:
Die Lehrgänge des folgenden Jahres werden jeweils im Zeitraum Mai-Juni des laufenden Jahres beschlossen. Bei einer Beschlussfassung der Rahmenkonzeption im Rahmen der nächsten Landesversammlung (September 2018), würde sich die Umsetzung der Inhalte in Teilen auf das Jahr 2020 verschieben. Diesen Zeitlauf halten wir nicht für zielführend.

Die Abstimmungen mit den anderen Gemeinschaften sollten erst nach einer Beratung der Inhalte der Rahmenkonzeption mit der Landesversammlung erfolgen. Die Anmerkungen/ Ergänzungen/Wünsche etc. dieses Kreises müssen zunächst eingearbeitet sein, bevor ggf. Änderungen durch die Gemeinschaften beraten werden. Daher kann der Versammlung in diesem Jahr noch keine vollständig überarbeitete Rahmenkonzeption vorgelegt werden.

Neben den Abstimmungen mit den anderen Gemeinschaften muss auch eine Abstimmung mit den jeweiligen Landeslehrgruppen des BRK erfolgen, ob die Anerkennung der BRK-Ausbildungen (Rotkreuz-Einführungsseminar, Rotkreuz-Aufbauseminar, Leiten und Führen von Gruppen sowie Erwachsengerechte Unterrichtsgestaltung) erhalten bleibt. Durch die Verkürzung der „Ausbildung für Leitungskräfte in der Jugendarbeit auf Kreisebene“ verlieren wir die Anerkennung „Leiten und Führen von Gemeinschaften“. Hierzu benötigen wir das Votum des Landesversammlung ob alle genannten Anerkennungen wieder angestrebt werden sollen.

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	48
Nein-Stimmen	0

Enthaltungen	12

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Initiativantrag 1

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
Bereitstellung von Formularen

Antragsteller:
Yarvis Boutin (Delegierte Kreisverband Fürstenfeldbruck)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Der Landesausschuss wird beauftragt, zu prüfen, welche innerverbandlichen Formulare landesweite Relevanz haben. Diese sollen vereinheitlicht und anschließend für alle Jugendrotkreuz-Gruppen über das IMS und die Homepage www.jrk-bayern.de bereit gestellt werden.

Begründung:
Erfolgt mündlich

Antrag	**angenommen**
Ja-Stimmen	58
Nein-Stimmen	0
Enthaltungen	2

Bayerisches Rotes Kreuz

Jugendrotkreuz

Initiativantrag 2

16. JRK-Landesversammlung

16.-17. September 2017 in Nürnberg

Antragsgegenstand:
LdJA-Lehrgang weiter zwei Wochenenden

Antragsteller:
Delegierte Bezirksverband Oberbayern
Andreas Hunglinger (Delegierter KV Traunstein)

Die Landesversammlung möge beschließen:
Die Bildungskonzeption soll dahingehend geändert werden, die Ausbildung der LdJA qualitativ weiterhin auf gleichem Niveau der bisherigen zwei Wochenenden dauernden Ausbildung zu halten.

Begründung:
Unsere Führungskräfte, sollen neben den Mindestinhalten auch einen Grundstock über Organisation, Rhetorik, Projekt-, Zeit-, Selbst- und Konfliktmanagement sowie einen Einblick in die Öffentlichkeitsarbeit erthalten.
Neben den geplanten Mindestinhalten ist es notwendig, Ihnen das oben beschriebene praxisbezogene Handwerkszeug mit auf den Weg zu geben. Dazu ist es erforderlich, das bisherige erfolgreiche Konzept beizubehalten.

Antrag	**Nicht behandelt, da nicht auf TO gekommen**
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	